

Welcher Staat ist zuständig für die Ausrichtung der Arbeitslosenentschädigung?

Bitte beachten Sie, dass die folgenden Grundsätze, wenn nicht anders angegeben, sowohl für Schweizer Staatsangehörige als auch für die übrigen EFTA-Staatsangehörigen sowie für die Staatsangehörigen der EG gelten.

Grundregel

- a) Nachdem ich 15 Jahre lang in Italien gearbeitet hatte, war ich in der Schweiz erwerbstätig und habe hier auch meinen Wohnsitz. Leider bin ich nach zwei Jahren Erwerbstätigkeit in der Schweiz arbeitslos geworden. Können Sie mir sagen, in welchem Land ich meinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung geltend machen kann?

⇒ Sie müssen Ihren Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung in der Schweiz geltend machen (letzter Beschäftigungsstaat).

- b) Seit drei Jahren habe ich meinen Wohnsitz in Frankreich und arbeite dort. Vorher habe ich zehn Jahre lang in der Schweiz gearbeitet und dort auch gewohnt. In welchem Land habe ich Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung?

⇒ In diesem Fall ist Frankreich – als letzter Beschäftigungsstaat – zuständig für die Ausrichtung Ihrer Arbeitslosenentschädigung.

- c) Ich bin Schweizer und habe vier Jahre in den Vereinigten Staaten als Kellner gearbeitet. Jetzt bin ich zurück in meinem Heimatstaat und möchte wissen, ob ich hier meine Arbeitslosenentschädigung beanspruchen kann.

⇒ Ja, sie können ihren Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung in der Schweiz geltend machen. Das Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) sieht nämlich vor, dass Schweizer Staatsangehörige, die nach einem Auslandsaufenthalt von über einem Jahr in die Schweiz zurückkehren, ihren Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung in der Schweiz geltend machen können, wenn sie in einem Nichtmitgliedstaat der EG oder der EFTA erwerbstätig waren. Dasselbe gilt auch für Ausländerinnen und Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung.

- d) Als italienischer Staatsangehöriger mit einer Schweizer Aufenthaltsbewilligung C musste ich meinen Militärdienst in Italien absolvieren. Jetzt bin ich arbeitslos. In welchem Staat kann ich meinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung geltend machen?

⇒ Sie müssen ihren Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung in Italien geltend machen. Dasselbe gilt auch beim Zivildienst.

Grenzgänger

Ich wohne in Frankreich und arbeite in der Schweiz im Grenzgebiet. In welchem Staat/welchen Staaten kann ich meinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung geltend machen?

Bei Ganzarbeitslosigkeit müssen Sie Ihren Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung in Frankreich (Wohnsitzstaat) geltend machen.

Bei Kurzarbeit, wetterbedingten Arbeitsausfällen oder Insolvenz Ihres Arbeitgebers hingegen müssen Sie Ihren Leistungsanspruch in der Schweiz (Beschäftigungsstaat) geltend machen.

Wie hoch wird dann die Arbeitslosenentschädigung ausfallen, wenn ich derzeit 5600 Schweizer Franken im Monat verdiene?

⇒ Ihre Arbeitslosenentschädigung wird unter Anwendung des französischen Entschädigungssatzes auf der Grundlage eines Monatslohns von 5600 SFr. (effektiv bezogener Lohn) berechnet.

Kurzaufenthalter/Saisonniers

a) Ich habe meinen Wohnsitz in der Schweiz und habe zweimal eine Saison (das heisst zweimal sieben Monate) für 3000 Euro pro Monat in einem österreichischen Wintersportort gearbeitet. Kann ich mich in der Schweiz arbeitslos melden? Wie hoch wird meine Arbeitslosenentschädigung sein?

⇒ Ja. Als SaisonarbeitnehmerIn können Sie nämlich wählen, in welchem Staat Sie Ihren Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung geltend machen wollen:

1) Entweder Sie machen ihn in Österreich (letzter Beschäftigungsstaat) geltend; dann wird die Arbeitslosenentschädigung auf der Grundlage der 3000 Euro monatlich, die Sie verdient haben (effektiv erzielter Lohn), berechnet.

2) Oder Sie machen ihn in der Schweiz (Wohnsitzstaat) geltend. Die 3000 Euro, die Sie in Österreich verdient haben, bilden die Berechnungsgrundlage für die Arbeitslosenentschädigung, auf welche die Schweizer Arbeitslosenkasse den Schweizer Entschädigungssatz (das heisst 70 oder 80%, namentlich je nach dem, ob Sie unterhaltspflichtige Kinder haben) anwendet.

- b) Ich bin spanische Staatsbürgerin und war acht Monate in der Schweiz als Saisonarbeitnehmerin tätig. Kann ich am Ende der Saison meinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung in der Schweiz geltend machen?

⇒ Nein, denn in der Schweiz werden die von Kurzaufenthaltern zurückgelegten Versicherungszeiten während der siebenjährigen Übergangszeit (vom 1. Juni 2002 bis zum 31. Mai 2009) nicht zusammengerechnet. (siehe unten: Kapitel Zusammenrechnung der Versicherungszeiten). Sie müssen in diesem Fall Ihren Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung in Spanien (Herkunftsstaat) geltend machen, wo die in der Schweiz zurückgelegten Versicherungszeiten anhand des Formulars E 301 berücksichtigt werden. Die Schweiz erstattet Spanien die Beiträge, die Sie an die Schweizer Arbeitslosenversicherung gezahlt haben, zurück.

Wenn Sie hingegen allein durch Ihre Erwerbstätigkeit in der Schweiz die in der schweizerischen Gesetzgebung vorgeschriebene Mindestbeitragszeit erfüllen, können Sie Ihren Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung hier geltend machen.

Zusammenrechnung von Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten (Totalisierung)

- a) Ich bin portugiesischer Staatsbürger und habe vier Jahre in Deutschland und dann drei Jahre in Irland gearbeitet. Ich habe in der Schweiz eine unbefristete Beschäftigung gefunden. Da mir diese Stelle jedoch nicht lag, habe ich nach fünf Monaten gekündigt. Habe ich trotzdem Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung in der Schweiz?

⇒ Ja. Da die im Ausland zurückgelegten Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten – anhand des Formulars E 301 – von der Schweiz berücksichtigt werden (wobei die Bescheinigung der Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten in Irland ausreicht, da die Schweiz Angaben über die letzten beiden Jahre benötigt), erreichen Sie die gemäss Art. 13 AVIG erforderliche Mindestbeitragszeit und können somit Ihren Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung in der Schweiz geltend machen.

- b) Ich bin schwedischer Staatsbürger und habe fünf Jahre in Frankreich gearbeitet. Dann habe ich für zehn Monate eine Stelle in der Schweiz gefunden. Ich habe also eine Aufenthaltsbewilligung für EG/EFTA-Kurzaufenthalter erhalten. Leider bin ich nach vier Monaten arbeitslos geworden. In welchem Land muss ich meinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung geltend machen?

⇒ Sie müssen Ihren Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung in Frankreich (Herkunftsstaat) geltend machen, da in der Schweiz die Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten für EG/EFTA-Kurzaufenthalter nicht zusammengerechnet werden, und zwar während einer Übergangszeit von sieben Jahren (vom 1. Juni 2002 bis zum 31. Mai 2009). Die Schweiz erstattet Schweden (d. h. Ihrem Heimatstaat) jedoch Ihre Beiträge zurück. Wenn Sie jedoch Staatsbürger oder -bürgerin eines der zehn neuen EU-Mitgliedsländer sind (mit Ausnahme Zyperns und Maltas, für welche die selben Regeln gelten wie für die ursprünglichen 15 EU-Staaten), gilt für Sie nach dem Inkrafttreten des Erweiterungsprotokolls eine Wartefrist bis zum 30. April 2011.

NOTA BENE: Befände sich ein Schweizer Staatsangehöriger in dieser Situation, würden die Versicherungszeiten in der Schweiz zusammengerechnet, weil dieser Versicherte nicht im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung sein muss.

- c) Ich bin Griechin und habe fünf Jahre in Griechenland als Ingenieurin gearbeitet. Mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag wurde ich als Architektin in einem Schweizer Architekturbüro angestellt. Nach zwei Wochen hat mir mein Arbeitgeber jedoch gekündigt. In welchem Staat kann ich meinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung geltend machen und wie hoch wird diese sein?

⇒ In der Schweiz. Wegen des Prinzips der Zusammenrechnung (anhand des Formulars E 301) erreichen Sie die in der Schweizer Gesetzgebung vorgesehene Mindestbeitragszeit und können Ihren Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung geltend machen.

Da Sie jedoch weniger als vier Wochen nach dem Beginn Ihrer Tätigkeit in der Schweiz arbeitslos geworden sind, gelten für die Berechnung Ihrer Arbeitslosenentschädigung die Schweizer Gesamtarbeitsverträge oder die in der Schweiz für eine Tätigkeit als Ingenieur üblichen Usancen.

- d) Nachdem ich sechs Jahre in der Schweiz gearbeitet hatte, habe ich in England eine andere Stelle gefunden. Leider bin ich nun nach drei Monaten arbeitslos geworden, ohne die in der englischen Gesetzgebung vorgesehene Mindestbeitragszeit erreicht zu haben. Was soll ich tun?

⇒ Sie haben zwei Möglichkeiten:

- 1) Sie machen Ihren Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung in England (letzter Beschäftigungsstaat) geltend: Bei Vorlage des Formulars E 301 (das die in der Schweiz zurückgelegten Versicherungszeiten bescheinigt) müssen in England die in der Schweiz zurückgelegten Versicherungszeiten so angerechnet werden, als wären sie in England zurückgelegt worden.
- 2) Oder Sie machen Ihren Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung in der Schweiz geltend: Da im Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) keine Frist vorgesehen ist, innerhalb derer Sie sich arbeitslos melden müssen, und da Sie allein durch Ihre Tätigkeit in der Schweiz die Mindestbeitragszeit von zwölf Monaten innerhalb der zweijährigen Rahmenfrist erreichen, können Sie Ihren Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung in der Schweiz geltend machen (wobei Sie natürlich alle Voraussetzungen gemäss Art. 8 AVIG erfüllen und unter anderem in der Schweiz Ihren Wohnsitz haben müssen).

Leistungsexport

- a) Ich beziehe meine Arbeitslosenentschädigung von der Schweiz und möchte wissen, ob es möglich ist, dass ich in Norwegen Arbeit suche. Ich beabsichtige, am 20. Januar 2004 abzureisen.

⇒ Ja, dank dem Leistungsexport haben Sie das Recht, während höchstens drei Monaten im Gebiet der Europäischen Union und der EFTA Arbeit zu suchen und dabei weiterhin Ihre schweizerische Arbeitslosenentschädigung zu beziehen.

Mit Ihren Formularen E 303 müssen Sie sich spätestens am 26. Januar 2004 bei der *Arbetsförmedlingen* oder *Arbeidskontoret* (den auf dem Formular E 303/5 angegebenen norwegischen Arbeitsvermittlungsstellen) anmelden (Sie haben eine Frist von sieben Tagen, um sich anzumelden, wobei der Abreisetag in diesen sieben Tagen inbegriffen ist). Sie unterstehen dann den in der norwegischen Gesetzgebung vorgesehenen Kontrollvorschriften.

Die norwegische „Arbeitslosenkasse“ zahlt Ihnen während dieser drei Monate Ihre schweizerische Arbeitslosenentschädigung in Euro aus.

Wenn Sie in Norwegen keine Arbeit gefunden haben und weiterhin Schweizer Arbeitslosenentschädigung beziehen möchten, müssen Sie auf jeden Fall spätestens am 19. April 2004 in die Schweiz zurückkehren. Wenn Sie beispielsweise erst am 25. April 2004 zurückkehren, haben Sie während der laufenden Rahmenfrist für den Leistungsbezug keinen Anspruch mehr auf den Bezug Ihrer Schweizer Arbeitslosenentschädigung.

Habe ich während dieser drei Monate das Recht, meine Leistungen in mehrere Länder zu exportieren oder muss ich mich auf ein Land beschränken?

⇒ Sie haben das Recht, Ihre Arbeitslosenleistungen während der dreimonatigen Frist in mehrere Länder zu exportieren, beispielsweise einen Monat nach Norwegen und zwei Monate nach Schweden.

Wenn Sie jedoch vor Ablauf dieser drei Monate in die Schweiz zurückkehren, zum Beispiel aus Norwegen, können Sie Ihr Recht auf Leistungsexport nicht mehr geltend machen, da die Rückkehr einem Verzicht auf die Inanspruchnahme dieses Rechts gleichkommt.

Wenn Sie aber erneut in einem EU- oder einem anderen EFTA-Mitgliedstaat Arbeit suchen möchten, müssen Sie vorher mindestens einen Monat lang gearbeitet haben und in dieser Zeit Beiträge an die Schweizer Arbeitslosenkasse entrichtet haben.

- b) Mein Fall verhält sich umgekehrt. Ich beziehe nämlich derzeit Arbeitslosenentschädigung in Grossbritannien und möchte diese in die Schweiz exportieren. Wie werde ich dort vorgehen müssen?

⇒ Zunächst müssen Sie von den zuständigen britischen Stellen die Genehmigung erhalten haben, Ihr Recht auf Leistungsexport auszuüben, und sich den Formularsatz E 303 besorgen und vollständig ausfüllen.

Sie müssen sich innerhalb der vorgegebenen Frist (sieben Tage, wobei der Abreisetag in dieser Frist inbegriffen ist) bei einem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) anmelden und die Arbeitslosenkasse auswählen, die Ihnen während dieser drei Monate die britische Arbeitslosenentschädigung in Schweizer Franken auszahlen soll.

Da Sie während der Zeit des Leistungsexports den Kontrollvorschriften des Staates unterstehen, in dem Sie eine Stelle suchen (also denen der Schweiz), müssen Sie gemäss Art. 17 AVIG nachweisen, dass Sie sich ausreichend um eine Stelle bemühen. Bei Nichteinhaltung dieser Kontrollvorschriften hat die Schweiz das Recht, die Zahlung der Arbeitslosenentschädigung auszusetzen und Grossbritannien davon in Kenntnis zu setzen.